

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT IDSTEIN

I. Haushaltssatzung der Stadt Idstein für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird:

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.942.060,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.932.660,-- EUR
mit einem Saldo von	-2.990.600,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	0,-- EUR

mit einem Fehlbetrag von	2.990.600,-- EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.072.300,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	992.850,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.712.320,-- EUR
mit einem Saldo von	-7.719.470,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.186.150,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.196.950,-- EUR
mit einem Saldo von	4.989.200,-- EUR

mit einem Finanzmittelbedarf des	
Haushaltsjahres von	3.802.570,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.500.000,-- EUR festgesetzt.

Nachrichtlich: Für Umschuldungen sind 686.150,-- EUR vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 7.444.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2023 betragen sie nachrichtlich:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Bewirtschaftung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie des Stellenplanes gelten die als Teil des Haushaltsplanes beschlossenen Budgetierungsrichtlinien.

§ 9

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Bei Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind ab einem Wert von 300.000,-- EUR Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne von § 12 GemHVO durchzuführen.

2. a.) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO wird ein Betrag über 2,5% der ordentlichen Aufwendungen angesehen.
 - b.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5,0% der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Auszahlungen (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 10,0% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.
 - c.) Als unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO werden Auszahlungen von bis zu 5% der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit angesehen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, die nicht im Rahmen der Budgetierungsrichtlinie abgedeckt werden können, gelten bis zu einem Betrag von 30.000,-- EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben.
 4. Investitionszuweisungen und –zuschüsse, deren ausgezahlter Förderbetrag je Maßnahme/Objekt unter 1.000,-- EUR liegen, werden im Ergebnishaushalt verbucht.

§ 10

Festlegungen einer Erheblichkeitsgrenze für die Zwecke der Periodenabgrenzung:

1. Für die Periodenabgrenzung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemHVO; § 40 Nr. 4 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 5 a GemHVO gelten Erträge und Aufwendungen als unerheblich (Erheblichkeitsgrenze), wenn der abzugrenzende Betrag pro Einzelfall (Geschäftsvorfall) den Wert von 15.000,-- EUR nicht überschreitet. Eine Periodenabgrenzung erfolgt bis zu dieser Wertgrenze nicht.
2. Die Erheblichkeitsgrenze darf nur angewendet werden, soweit ihr keine steuer- oder abgabenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Nutzungsrechte für Grabstellen sind in jedem Fall zeitlich abzugrenzen.

Idstein, 16.12.2022

Magistrat der Hochschulstadt Idstein
gez.:
Christian Herfurth
Bürgermeister

II. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. S. I 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung am 10. November 2022 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein für das Wirtschaftsjahr 2023 wird wie folgt beschlossen:

im Erfolgsplan

Erträge	11.788.800,00 €
Aufwand	12.548.900,00 €
Jahresergebnis (Verlust)	768.900,00 €

im Vermögensplan

Deckungsmittel (Einnahmen)	8.206.000,00 €
Mittelverwendung (Ausgaben)	8.206.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 6.543.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2023 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 10. November 2022 beschlossene Stellenplan.

Idstein, 20. Dezember 2022

Magistrat der Hochschulstadt Idstein
gez.:
Christian Herfurth
Bürgermeister

III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes

Die vorstehende Haushaltsplansatzung der Hochschulstadt sowie der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§97 a, 92 Abs. 5 Nr. 2, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 und 115 Abs. 3 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 1, 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung und §§ 2, 4 des Wirtschaftsplanes sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

„Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.
Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von
7.500.000,-- EUR
(i.W.: „sieben Millionen fünfhunderttausend Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO; ein weiterer Kreditbetrag in Höhe von 686.150,-- EUR wird zur Umschuldung aufgenommen und bedarf keiner Genehmigung,
3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2023 vorgesehenen Verpflichtungs-ermächtigungen in Höhe von
7.444.000,-- EUR
(i.W.: „sieben Millionen vierhundertvierundvierzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,
4. den vorgesehenen Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von
7.000.000,-- EUR
(i.W.: „sieben Millionen Euro“).

Gemäß § 115 Abs. 3 HGO genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von
6.543.000,-- EUR
(i.W.: „sechs Millionen fünfhundertdreiundvierzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,
2. den im Wirtschaftsplan 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
1.000.000,-- EUR
(i.W.: „einer Million Euro“)

In Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag
gez.: Dilken“

IV. Auslegung

Der Haushaltsplan der Hochschulstadt und der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 23.03. bis einschließlich 31.03.2023 während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 -12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, außer Freitagnachmittag) im Rathaus Idstein, König-Adolf-Platz 2, Zimmer B 5, öffentlich aus.
Die Pläne können auch im Internet unter www.idstein.de eingesehen werden.

Idstein, 17.03.2023

Der Magistrat der Stadt Idstein
gez.:
Christian Herfurth
Bürgermeister